

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, der Klägerin nicht die Einrichtungsbeihilfe zu gewähren

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Frau Chaouch wird abgewiesen.
2. Frau Chaouch trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 6.6.2009, S. 21.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Mai 2011 — J/Kommission

(Rechtssache F-53/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten — Art. 73 des Statuts — Nichtanerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit — Verpflichtung, das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen)

(2011/C 252/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: J (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag des Klägers auf Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit abgelehnt wurde, sowie der Entscheidung, ihm die Honorare und Kosten des von ihm benannten Arztes sowie die Hälfte der Honorare und Nebenkosten des dritten Arztes des Ärztesausschusses aufzuerlegen

Tenor des Urteils

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, dem Kläger einen Euro als Schadensersatz zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten ein Viertel der Kosten des Klägers.
4. Der Kläger trägt drei Viertel seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 1.8.2009, S. 64.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Februar 2011 — Barbin/Parlament

(Rechtssache F-68/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamter — Beförderungsverfahren 2006 — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Abwägung der Verdienste — Grundsatz der Gleichbehandlung — Elternurlaub in Form einer Halbzeitbeschäftigung)

(2011/C 252/107)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Florence Barbin (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Lukošūtė und C. Burgos, dann J. F. de Wachter, R. Ignătescu und K. Zejdová)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, die Klägerin im Beförderungsverfahren 2006 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Barbin trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009, S. 43.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. April 2011 — Sukup/Kommission

(Rechtssache F-73/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge und Zulagen — Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder — Erziehungszulage — Rückwirkende Bewilligung)

(2011/C 252/108)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Viktor Sukup (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des „Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche“ der Europäischen Kommission, dem Kläger weder die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder noch die Erziehungszulage zu gewähren